

Sonderfonds Versorgung hilfebedürftiger Menschen

In Folge des am 24. Februar 2022 durch Russland initiierten Angriffskrieges auf die Ukraine sind u.a. die Lebensmittel- und Energiepreise in Deutschland stark gestiegen und die Versorgungslage ist insgesamt äußerst angespannt. Immer mehr Menschen finden sich in der Hilfebedürftigkeit wieder. Die Stiftung Deutsches Hilfswerk hat vor diesem Hintergrund einen Sonderfonds für die Förderung von Projekten eingerichtet, welche die von der aktuellen Situation besonders betroffenen Menschen zielgerichtet bei der Überwindung ihrer Notlagen unterstützen. Der Sonderfonds gibt gemeinnützigen Organisationen, die sich in der Versorgung hilfebedürftiger Menschen engagieren, jedoch nicht durch eine Zugehörigkeit zu Tafel Deutschland e.V. organisiert sind, die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln für Soforthilfen.

Antragszeitraum: 22.01.2023 bis 31.12.2023

Durchführungszeitraum: 22.01.2023 bis 31.12.2024

Die Bewerbung um Fördermittel ist über das Förderportal der Stiftung Deutsches Hilfswerk möglich: <https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/>. Bewerben können sich deutschlandweit beim DHW förderfähige gemeinnützige Organisationen, die kein Mitglied des Tafel Deutschland e.V. sind. Für eine Förderung kommen Projekte infrage, die nicht durch Hilfs- und Förderprogramme der öffentlichen Hand finanziert werden können.

Themen- und Handlungsfelder, für die Fördermittel beantragt werden können, sind u.a.:

- Bereitstellung und Ausgabe von Mahlzeiten / Lebensmitteln an hilfebedürftige Menschen (inkl. Transport),
- Betrieb von sog. Wärmestuben / Tagesaufenthalten / Sozialcafés mit sozialen und/oder Beratungsangeboten,
- Hygieneangebote für Obdach- und Wohnungslose,
- Partizipation und Teilhabe von hilfebedürftigen Menschen am gesellschaftlichen Leben,
- Kleiderkammern (inkl. Transport),
- Sozialkaufhäuser / Kleiderläden (der:die Bewerber:in soll beherrschenden Einfluss auf die Kleiderläden / Sozialkaufhäuser haben; im Falle eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 AO) muss gewährleistet werden, dass Gewinne im gemeinnützigen Sektor verbleiben),
- Ehrenamtliche Betreuung, Begleitung und Beratung Geflüchteter bei der Ankunft in Deutschland
- Psychologische Hilfen / Supervision für Helfer:innen.

Förderfähige Kosten:

- Personal-, Honorar- und Sachkosten
- Ausstattung von Gebäuden und Fahrzeugen (z.B. im Bereich der Kühlinfrastruktur)
- Fahrzeuge (inkl. Lastenräder)
- Energiesparmaßnahmen
- Energiekostenpauschale in Höhe von bis zu 8.000 €

Insgesamt können pro Organisation maximal 100.000 € Soforthilfe beantragt werden.

Fördervoraussetzungen

Die Satzung der Stiftung Deutsches Hilfswerk und das Gemeinnützigkeitsrecht sind handlungsleitende Grundlage.

1. Allgemein

1.1 Gefördert werden gemeinnützige Organisationen:

- die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind
- die sich der Zielsetzung der Stiftung verpflichtet fühlen und mindestens einen Satzungszweck mit ihr teilen
- bei denen die gemeinnützige Organisation allein oder mit anderen gemeinnützigen Gesellschaftern zugleich beherrschenden Einfluss (mind. 51 %) auf den Betreiber ausübt und nicht durch die öffentliche Hand, gewerbliches Interesse oder durch eine natürliche Person dominiert wird
- deren Vertretungsberechtigte nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind oder befreit werden können

1.2 Ausgeschlossen ist:

- die mehrfache Beantragung von Fördermitteln aus dem Sonderfonds. Pro Organisation ist je eine Bewerbung möglich.
- Die im Kosten- und Finanzierungsplan gemachten Angaben sind verbindlich. Nach Bewilligung entstandene Kosten können nicht gefördert werden.
- die Förderung desselben Vorhabens durch andere bundesweit tätige Soziallotterien
- die Förderung, falls Fördermittel der Stiftung öffentliche Mittel ersetzen sollen. Die Mittel der Stiftung haben subsidiären Charakter. Finanzielle Ansprüche gegenüber und Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden.

1.3 Die Förderung aus dem Sonderfonds setzt keinen Einsatz von Eigenmitteln voraus. Die maximale Förderhöhe pro Organisation beträgt 100.000 €. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

1.4 Das zu fördernde Vorhaben darf frühestens zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die Bewerbung im Förderportal eingereicht wurde.

1.5 Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht in den Bereichen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingesetzt werden.

1.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung, das Risiko bei Beginn des Vorhabens vor der Förderzusage liegt daher bei der Bewerberin / dem Bewerber.

2. Bewerbung um Fördermittel

Bewerbungen um Fördermittel sind im Zeitraum 22.01.2023 bis 31.12.2023 über das Förderportal des Deutschen Hilfswerks einzureichen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

3. Fördermitteilung und Mittelauszahlung

3.1 Der/die Fördermittelbewerber:in erhält nach Entscheidung des Beschlussgremiums eine schriftliche Mitteilung über die Förderzusage oder -absage.

3.2 Die Fördermittel sind von vertretungsberechtigten Personen bei der Stiftung gemäß Förderzusage abzurufen.

3.3 Die Förderzusage verfällt, wenn

- nicht innerhalb des geplanten Durchführungszeitraums und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Förderzusage der Durchführungszeitraum verbindlich gegenüber dem DHW bestätigt wurde.
- bei Förderung von Personalkosten mit dem Abruf der Fördermittel beim DHW nicht innerhalb der ersten 3 Monate des Durchführungszeitraums begonnen wurde.
- der testierte Verwendungsnachweis nicht unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerung nach Beendigung der Fördermaßnahme erstellt und spätestens 6 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums vollständig im Stiftungsbüro vorgelegt wurde. Bereits ausgezahlte Fördergelder sind in diesem Fall zurückzuzahlen.

4. Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Fördermittelempfängers (Presseveröffentlichungen, Web-Auftritt, Social Media, Flyer etc.) ist die Förderung aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie mit einem textlichen Förderhinweis und unter Verwendung des Logos der Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie darzustellen.

5. Sicherung der Fördermittel

Ab einer Zuwendung in Höhe von 50.000 € für Investitionen in Ausstattung ist eine Sicherung zugunsten der Stiftung durch eine Sicherungsübereignung erforderlich. Einen Mustervertrag stellt die Stiftung auf Anfrage zur Verfügung.

Die Dauer der Sicherung ergibt sich aus der Minderung der Rückzahlungsverpflichtung unter Punkt 7.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Förderung von einer Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung zu bestätigen. Insofern muss nachgewiesen und testiert werden, dass die Fördermittel ihrem Zweck zugeführt wurden, die Abrechnung auf Grundlage der von der Stiftung anerkannten Kosten- und Finanzpläne erfolgt ist und die Fördervoraussetzungen zum „Sonderfonds Versorgung hilfebedürftiger Menschen“ der Stiftung eingehalten wurden.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung des durchgeführten Projekts einzureichen. Verzögert sich die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft, können die Fördermittel zurückgefordert werden.

6.3 Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die der Fördermittelbewerbung zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme neu berechnet. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

6.4 Die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen kann zusätzlich auch durch eine von der Stiftung Deutsches Hilfswerk beauftragte Wirtschaftsprüfung oder der Stiftung selbst geprüft werden. Der/die Empfänger:in der Zuwendung ist verpflichtet, auch dieser die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Rückzahlungsverpflichtung

7.1 Fördermittelempfänger:innen sind verpflichtet, Fördermittel zurückzuzahlen, wenn:

- sie diese nicht zweckgebunden verwenden,
- sie die Fördermittel oder die geförderten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung auf eine andere Einrichtung oder eine andere Organisation übertragen haben,
- sie den Verwendungszweck, den Nutzungszweck der bezuschussten Einrichtung oder der bezuschussten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung ändern,
- sie ohne die Einwilligung der Stiftung eine Änderung der Rechtsform vornehmen,
- sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren,
- sie bei der Bewerbung um Fördermittel, dem Mittelabruf oder dem Verwendungsnachweis unwahre Angaben machen,
- sie ihre Einrichtung schließen oder
- bei ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

7.2 Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich nach dem Umfang, in dem die Fördermittel nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurden.

Der Rückzahlungsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts einer der gemäß 7.1 genannten Fälle. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für Einzelpositionen von Ausstattung um jährlich 20 % ab Inbetriebnahme.

Weitere Voraussetzungen

Kosten für Ausstattung

Förderfähig im Rahmen des Sonderfonds sind investive Kosten für solche Projekte, die sich den auf Seite 1 genannten Themengebieten widmen möchten. Es können daher Ausstattungsgegenstände beantragt werden, die zur Projektdurchführung benötigt werden und langfristig dem Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausstattung kann unter anderem für sog. Wärmestuben, Begegnungscafés und (Quartiers-)Treffpunkte angeschafft werden, sofern diese in der Arbeit mit hilfebedürftigen Menschen im Sinne dieses Sonderfonds verortet sind. Der Bedarf an der Ausstattung muss im Antrag glaubhaft und nachvollziehbar begründet werden.

Gefördert werden diese Kosten ausschließlich innerhalb von Vorhaben, die nicht durch entgeltfinanzierte Leistungen realisiert werden.

Personalkosten

Die Fördermittelbewerbung enthält einen Personalstellenplan bestehend aus Stellenbeschreibung(en) sowie einer Personalkostenkalkulation (inkl. Arbeitgeberanteilen). Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegende Personalstellenplan ist bindend.

Die beantragte(n) Stelle(n) können mit einem Stellenumfang von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalent besetzt werden. Die Förderung von Personalkosten vertretungsberechtigter Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und wird durch das Beschlussgremium genehmigt.

Honorarkosten

Honorare können gefördert werden, wenn

- a) fachliche Kenntnisse oder Tätigkeiten erforderlich sind, die das eingesetzte Personal nicht hat bzw. leisten kann, oder
- b) gänzlich auf Personaleinstellung verzichtet wird.

Es müssen eine Beschreibung der auf Honorarbasis zu leistenden Aufgaben und eine Honorarkalkulation vorgelegt werden.

Förderung von Fahrzeugen

Fahrzeuge können für den Transport innerhalb der oben beschriebenen Vorhaben notwendig sein. Sowohl die Anschaffung von Fahrzeugen (KFZ mit konventionellen oder alternativen Antriebsarten, Lastenräder, Anhänger o.ä.) als auch die Ausstattung bereits vorhandener Fahrzeuge für die besonderen Zwecke der zu fördernden Vorhaben ist möglich und kann gefördert werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung / Ausstattung aus der Bewerbung deutlich wird. *Bitte beachten Sie: Bei der Förderung von Fahrzeugen ist zusätzlich zum textlichen Förderhinweis das Logo der Deutschen Fernsehlotterie gGmbH sowie der Stiftung aufzudrucken / aufzukleben.*

Sachkosten

Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, können gefördert werden. Hierunter fallen auch Verbrauchsgüter, also solche Güter, die als Ausstattungsgegenstände nicht für eine längerfristige Nutzung, sondern für den direkten Verbrauch gedacht sind. Sie können nur dann beantragt werden, wenn auch Personal- oder Honorarkosten bzw. Kosten für Ausstattung oder Fahrzeuge beantragt werden. Sie sind durch Erfassung der Kosten in allgemeinen Kostengruppen (z.B. Lebensmittel, Hygieneprodukte, Kleidung, Verbandsmaterial etc.) mit gerundeten Summen, die entsprechend im Verwendungsnachweis aufzuführen sind, darzustellen. Gegenstände, die der Einrichtung über längere Zeit (länger als ein Jahr) zur Verfügung stehen, können als "Kosten für Ausstattung" gefördert werden und sind über diesen Punkt zu beantragen.

Energiepauschale

Organisationen, die in der Versorgung Hilfebedürftiger engagiert sind, haben mitunter erhebliche Energiekosten (Heizung, Strom (Kühlung), Kraftstoffe für Fahrzeuge), bei denen kurzfristig nur wenig Sparpotenzial besteht. Auch wenn ab Januar 2023 die Strom- und Gaspreisbremse in Kraft tritt, werden die Kosten voraussichtlich über den bisherigen liegen. Die Zuschüsse zu den Energiekosten berechnen sich auf Basis der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Steigerungsraten.